

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für Dienstleistungen der Firma  
Ankerpunkt Rigging GmbH & Co. KG  
Stand: 25.10.2023

Ankerpunkt Rigging GmbH & Co. KG, Werner-Otto-Straße 26, 22179 Hamburg

---

## 1. Geltungsbereich

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der Dienstleistungsfirma Ankerpunkt Rigging Service GmbH & Co. KG – nachstehend Dienstleister genannt – mit seinem Vertragspartner – nachstehend Auftraggeber – genannt.

Soweit einzelvertragliche Regelungen bestehen, welche von den Bestimmungen diesen AGB abweichen oder ihnen widersprechen, gehen die einzelvertraglichen Regelungen vor.

## 2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Die Vertragsparteien vereinbaren die Zusammenarbeit gemäß der spezifischen, individualvertraglichen Vereinbarung. Ein Arbeitsvertrag ist von den Parteien nicht gewollt und wird nicht begründet.
- 2.2 Für die Abgaben der Sozialversicherung oder steuerliche Belange trägt der Dienstleister selbst Sorge und stellt den Auftraggeber von eventuellen Verpflichtungen frei.
- 2.3 Es steht dem Dienstleister frei, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden.

## 3. Zustandekommen des Vertrages

- 3.1 Das Vertragsverhältnis für die Dienstleistungen kommt durch Erteilung eines Kundenauftrags durch den Auftraggeber (Angebot) und dessen Annahme durch den Dienstleister zustande. Der Auftraggeber ist an die Erteilung des Kundenauftrages (Angebot) zwei Wochen gebunden. Gleiches gilt bei Annahme unseres individuell erstellten Angebotes.
- 3.2 Der Gegenstand des Vertrages bzw. die genaue Aufgabenbezeichnung ist im schriftlichen Auftrag beschrieben.

#### **4. Vertragsdauer und Kündigung**

- 4.1 Der Vertrag beginnt und endet am individuell vereinbarten Zeitpunkt.
- 4.2 Der Vertrag kann ordentlich gekündigt werden. Diesbezüglich wird eine Frist von 48 Stunden zum Projektbeginn vereinbart. Andernfalls muss der Rechnungsbetrag in voller Höhe entrichtet werden.
- 4.3 Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grunde ist möglich. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn
- der Auftraggeber mit zwei fälligen, aufeinander folgenden Zahlungen im Verzug ist und nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht leistet
- der Auftraggeber nach Abschluss des Vertrages in Vermögensverfall gerät (Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz), es sei denn, es wurde bereits ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt.

#### **5. Leistungsumfang, Pflichten der Vertragspartner**

- 5.1 Die vom Dienstleister zu erbringenden Leistungen umfassen in der Regel die detailliert aufgelisteten Aufgaben, gemäß dem vom Auftraggeber erteilten Auftrag.
- 5.2 Der Dienstleister wird den Auftraggeber in periodischen Abständen über das Ergebnis seiner Tätigkeit in Kenntnis setzen. Die Vertragspartner können im Vertrag einen Zeitplan für die Leistungserbringung und einen geplanten Endtermin für die Beendigung von Dienstleistungen vereinbaren.
- 5.3 Ist dem Dienstleister die vertraglich geschuldete Erbringung eines Auftrags tatsächlich nicht möglich, so hat er den Auftraggeber unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.
- 5.4 Der Dienstleister stellt die zur Leistungserbringung erforderlichen Gerätschaften und das nötige Personal, sofern der Auftraggeber nicht über entsprechendes Gerät oder Räumlichkeiten verfügt, es sei denn individualvertraglich ist etwas anderes vereinbart.

Die Parteien sind bemüht, nach bestem Wissen und Gewissen den Vertragspartner bei der Erbringung der jeweiligen Verpflichtung durch Überlassen von Informationen, Auskünften oder Erfahrungen zu unterstützen, um einen reibungslosen und effizienten Arbeitsablauf für beide Parteien zu gewährleisten.

- 5.5 Jeder der Vertragspartner kann beim anderen Vertragspartner in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrags wird der Empfänger prüfen, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist und dem Antragsteller die Zustimmung bzw. Ablehnung unverzüglich in Textform mitteilen und gegebenenfalls begründen. Erfordert ein Änderungsantrag des Auftraggebers eine umfangreiche Überprüfung, kann der Überprüfungsaufwand hierfür vom Dienstleister bei vorheriger Ankündigung berechnet werden, sofern der Auftraggeber dennoch auf der Überprüfung des Änderungsantrages besteht.

Ggf. werden die für eine Überprüfung und/oder eine Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen der vereinbarten Bedingungen und Leistungen in einer Änderungsvereinbarung schriftlich festgelegt und kommen entsprechend diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande.

## **6. Preise und Zahlungsbedingungen**

- 6.1 Dienstleistungen werden zu dem im individuellen Vertrag aufgeführten Festpreis nach Beendigung oder bei Vereinbarung der Vergütung auf Zeit- und Materialbasis monatlich fällig und berechnet, soweit nicht im Vertrag eine andere Rechnungsstellung vereinbart ist.
- 6.2 Angegebene Schätzpreise für Dienstleistungen auf Zeit- und Materialbasis, insbesondere in Kostenvoranschlägen sind unverbindlich. Die einer Schätzung zugrundeliegenden Mengenansätze beruhen auf einer, nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung des Leistungsumfangs.
- 6.3 Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt.
- 6.4 Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug zahlbar. Ist der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum eingegangen, ist der Dienstleister berechtigt Verzugszinsen geltend zu machen. Die Verzugszinsen betragen 20 % p.a. über dem zur Zeit der Berechnung geltenden Basiszinssatz.

## **7. Haftung**

- 7.1 Der Dienstleister haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für Garantien erfolgt verschuldensunabhängig. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Dienstleister ausschließlich nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen und Vertretern haftet der Dienstleister in demselben Umfang.
- 7.2 Die Regelung des vorstehenden Absatzes (7.1) erstreckt sich auf Schadensersatz neben der Leistung, den Schadensersatz statt der Leistung und den Ersatzanspruch wegen vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der Haftung wegen Mängeln, Verzugs oder Unmöglichkeit.

## **8. Gerichtsstand**

Für die Geschäftsverbindung zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht.

Hat der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat, ist ausschließlich Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz.

## **9. Sonstige Bestimmungen**

- 9.1 Die Vergütung beruft sich auf das jeweils individuell erstellte Angebot und wird in Form des Tagessatzes dargestellt.
- 9.2 Die Arbeitszeit pro Tagessatz beträgt maximal 10 Stunden. Innerhalb dieser 10 Stunden wird 1 Stunde für die Erholung genutzt.
- 9.3 Mehrarbeit, welche durch unvorhersehbare Umstände zustande kommt, wird wie folgt vergütet: 11 – 14 Stunde wird 1/8 des allgemein verhandelten Tagessatzes berechnet  
15 – 16 Stunde wird 1/4 des allgemein verhandelten Tagessatzes berechnet  
nach max. 16 Stunden wird die Arbeit eingestellt. Die Ruhezeit bis zum nächsten Einsatz ist nach ArbSchG geregelt.

- 9.4 Beträgt die Reisezeit der An- und Abreise zu Auftragsort mehr als 30min, wird die Reisezeit als Arbeitszeit verstanden.
- 9.5 Reisetage werden wie in dem jeweils individuell erstellten Angebot vergütet. In der Regel wird ein Reisetag bis 6 Stunden mit mindestens 1/2 des allgemein verhandelten Tagessatzes vergütet.  
Die Anreise sollte so spät, die Rückreise so früh wie möglich erfolgen.
- 9.6 Reisekosten werden vom Auftraggeber getragen. Wird eine Anreise von mehr als 25km erforderlich, so wird eine Entfernungspauschale fällig. Diese kann dem individuell erstellten Angebot entnommen werden.
- 9.7 Freie Tage während einer Produktion („Offdays“) werden mit mindestens 1/2 des allgemein verhandelten Tagessatzes vergütet. Die Zeit steht zur freien Verfügung. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Mitgestaltung der Freizeit.
- 9.8 Bei Produktionen, wo eine selbst organisierte Verpflegung nicht möglich ist, muss eine Verpflegung mit mindestens einer warmen Mahlzeit gestellt werden. Außerdem müssen ausreichend Getränke zur Verfügung gestellt werden. Ist dies nicht der Fall, werden die Spesen nach aktuellen Spesensätzen dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 9.9 Die Unterkünfte bei Produktionen, fernab vom eigentlichen Wohnort, müssen mindestens als Einzelzimmer mit eigenem Bad in einer dicht am Produktionsort liegenden 3 Sterne Unterkunft (deutscher Standard) ausgeführt sein.
- 9.10 Flugreisen müssen mit einer mindestens mittelgroßen Airline durchgeführt werden. Billig-Airlines und Sparangebote werden nicht akzeptiert. Die eventuell anfallenden Kosten einer Neubuchung werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 9.11 Bahnreisen sind mindestens 2. Klasse mit Sitzplatzreservierung zu buchen. Die eventuell anfallenden Kosten einer Neubuchung werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

ANKERPUNKT  
R I G G I N G

Hamburg, 25.10.2023

---

Ort, Datum



---

Ankerpunkt Rigging / Nils Dreja